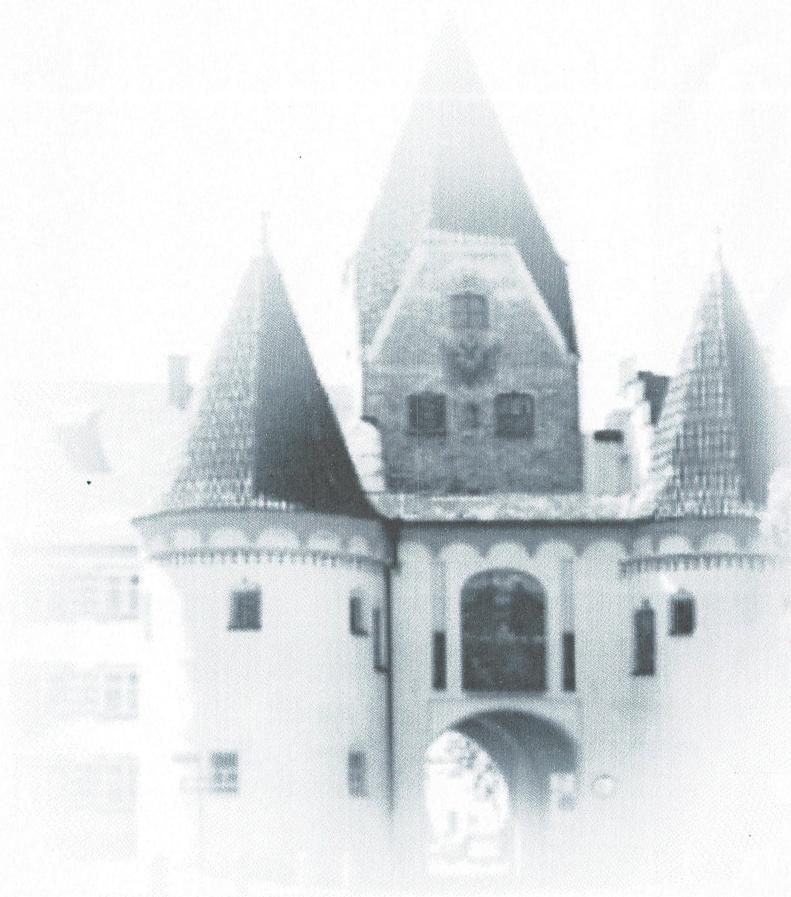


Königlich privilegierte
Schützengesellschaft gegr. 1497

Satzung



Ausgabe: April 2025
www.schuetzengesellschaft-weissenhorn.de

Satzung

der Königlich privilegierten Schützengesellschaft Weißenhorn, gegr. 1497

§ 1

Name und Zweck

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

**Kgl. priv. Schützengesellschaft
Weißenhorn, gegr. 1497**

und hat ihren Sitz in **89264 Weißenhorn**

- (2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit aufgrund der „Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern“ vom 25. August 1868 (RegBl. Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafts- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EstG trifft der Gesellschaftsausschuss. Maßgeblich ist die Haushaltslage der Gesellschaft.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder der Gesellschaft einen Aufwanderstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine genehmigte Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- (2)** Für die Mitgliedschaft besteht keine Altersbeschränkung.
- (3)** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.
- (4)** Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.
- (5)** Ehrenmitglied kann nur werden, wer Mitglied der Gesellschaft ist.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

- (1)** Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens 3 Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.
- (2)** Über die Aufnahme entscheiden das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- (3)** Besteht kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
- (4)** Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (5)** Ehrenmitglieder und der Ehrenschützenmeister werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft erlischt
- a) Durch Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 2c),
 - d) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung, der Urkundenfälschung oder des Drogenmissbrauchs.
 - e) Durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
- (2)** Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. (§ 6 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend)
- (3)** Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt zum Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten. Entsprechend sind die Beiträge zu entrichten.
- (4)** Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle dem Mitglied übertragenen Ämter und Rechte.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2)** Alle Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6

Gesellschaftsdisziplin

- (1)** Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- (2)** Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - a)** Geldbußen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
 - b)** Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
 - c)** Befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (3)** Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung der Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
- (4)** Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Angelegenheit durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
- (5)** Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- (6)** Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.

- (7) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und von den sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist (Abs. 6 Satz 1) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muss das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde entscheidet. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Beschwerde nach Abs. 6.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung.

§ 8

Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer/ Chronisten, dem Sportleiter und dem Jugendsportleiter. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.
- (2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.
- (3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Wahljahr der 1. Schützenmeister, der Schatzmeister und der Jugendsportleiter und im darauffolgenden Wahljahr der 2. Schützenmeister, der Sportleiter und der Schriftführer/ Chronist zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Stellt sich kein Mitglied für das Amt des 1. Schützenmeisters zur Verfügung, wird die Gesellschaft kommissarisch, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, vom 2. Schützenmeister geleitet.
- (6) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit auch wichtigem Grund niederlegen.
- (7) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden.
- (8) Endet das Amt eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.

§ 9

Gesellschaftsausschuss

- (1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben. Hat die Gesellschaft mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tag der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von drei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlung der 1. Schützenmeister einberuft und die unter seinem Vorsitz stattfinden, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.

- (4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5 und 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden bei:
- a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.
- (5) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister sowie ein weiteres Mitglied des SMA anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. §3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (6) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzführenden Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
- (3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens 1 Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.
- (6) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für
- a) eine Änderung der Satzung (§ 14),
 - b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer,

- c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
 - d) die Amtsenthebung eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6 Abs. 6 und 7),
 - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres eine Generalversammlung einzuberufen.
- (8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn
- a) Ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt,
 - b) Ein Mitglied gegen den Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen Beschwerde einlegt (§ 6 Abs. 7).
- (9) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse, Stadtanzeiger Weißenhorn einzuladen.

§ 11

Schützenkommissar

- (1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar hat.
- (2) Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
- (3) Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt Weißenhorn und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
- (4) Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.

- (5) Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung diesen Beschluss bestätigt.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die der Schützenkommissar zur Behandlung in der Generalversammlung verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 12

Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- (2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan ist 14 Tage lang zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
- (4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Buch zu führen über das Vermögen der Gesellschaft und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.

- (7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor.
- (8) Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Schützenausweise

Der nach Aufnahme in die Gesellschaft ausgehändigte, vom BSSB ausgestellte Schützenausweis, bleibt Eigentum des BSSB. Bei Verlust des Ausweises ist eine eigenhändig übermittelte Verlusterklärung zu unterzeichnen.

Für die Neuausstellung wird ein Kostenbeitrag erhoben!

Eine Kündigung gegenüber der Gesellschaft wird erst wirksam, wenn der Ausweis zurückgegeben oder der Verlustausgleich erfolgt ist.

Diese Maßnahme ist eine nach dem Waffen- und Versicherungsrecht erforderliche Angelegenheit.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Die Generalversammlung wählt nach Auflösung der Gesellschaft einen oder mehrere Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft, bei deren Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Gesellschaftsvermögen, an die Stadt Weißenhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1)** Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen geändert werden.
- (2)** Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Geschäftsordnung

- (1)** Weitere Gesellschaftsabläufe regelt die Geschäftsordnung der königlich privilegierten Schützengesellschaft Weißenhorn

§ 17

Schlussbestimmungen

- (2)** Die Satzung tritt mit der Genehmigung der Regierung von Schwaben in Kraft.
- (3)** Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.



KÖNIGLICH PRIVILEGIERTE
SCHÜTZENGESELLSCHAFT
WEIßENHORN, Gegr. 1497

WILHELM LÖHR
1. SCHÜTZENMEISTER

Generalversammlung 2025

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2025 der Kgl. priv. Schützengesellschaft Weißenhorn gegr. 1497, am Donnerstag, den 27.03.2024 um 19:00 Uhr im großen Saal unseres Schützenhauses.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des 1. Schützenmeisters
4. Bericht der Chronistin
5. Bericht des Sportleiters
6. Bericht des Jugendleiters
7. Bericht des Schatzmeisters
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Grußwort des 1. Bürgermeisters und Schützenkommissar Dr. Wolfgang Fendt
10. Entlastung von Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss
11. Bekanntgabe und Genehmigung des Haushaltplanes 2025
12. Wahl: 1. Schützenmeister, Schatzmeister, Chronist, Sportleiter, Jugendleiter, 4 Beisitzer,
2 Kassenprüfer
13. Ehrungen
14. Anträge und Sonstiges: Anpassung der Satzung da Beanstandung durch Finanzamt

Anträge und Wünsche zur Jahreshauptversammlung sind bis zum 17.03.2025 beim

1. Schützenmeister schriftlich einzureichen.

1. Schützenmeister Wilhelm Löhr
Am Waldblick 16 a
89250 Wullenstetten
Wilhelm.Loehr@gmx.de

Diese, der Generalversammlung der Kgl. Priv. Schützengesellschaft Weißenhorn, gegr. 1497, am 27. März 2025 unter dem Tagesordnungspunkt 14. Anträge und Sonstiges im Organal vorgelegte geänderte und neu gefasste Satzung, wurde von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, die nach der Satzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurden, einstimmig genehmigt.



.....
Versammlungsleiter und 1. SM Wilhelm Löhr

.....
2. Schützenmeister Thomas Fochler

.....
Chronistin/Schriftführerin Jasmin Vogt

Gz.: 10-1203.1-145/4

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit nach § 33 Abs. 2 BGB genehmigt.

Regierung von Schwaben
Augsburg, den 8. Juli 2025


Helmut Fischer

